

**Verwaltungsrichtlinie für die Regelung von Sondernutzungen öffentlicher Verkehrsflächen in der Stadt Tegernsee im Sinne des BayStrWG
(Stadtratsbeschluss vom 06.03.2012)**

Diese Verwaltungsrichtlinie soll dazu beitragen, Tegernsee als attraktiven Tourismus- und Geschäftsort weiter zu entwickeln. Deshalb sollen besonders die Gehwege und Plätze in und an Geschäftsstraßen bequem zu begehen sein und einen optisch schönen und zum Einkaufen einladenden Anblick bieten. Dazu gehört auch Werbung verschiedener Art im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Mit der nachfolgenden Verwaltungsrichtlinie sollen die verschiedenen Belange gerecht und mit möglichst geringem Aufwand für alle Beteiligten in Einklang gebracht werden.

1. Sondernutzungen im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sind grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die geringfügige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen wird jedoch nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen 2 – 8 geduldet, solange die Stadt der Inanspruchnahme nicht widerspricht.
2. Geringfügig im Sinne dieser Verwaltungsrichtlinie sind z.B. einzelne
 - Schaukästen und Automaten an der Hauswand,
 - A-Aufsteller mit Format bis DIN A 0,
 - Fahrradständer, Pflanztröge, Dekorationen,
 - Markisen, Sonnenschirme, Nasenschilder
 - künstlerische, kulturelle und schaustellerische Darbietungen (z.B. Musik) ohne Entgelt.

Nicht geringfügig ist, unabhängig von ihrem Umfang, die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zum Warenverkauf (z.B. Warenauslagen, Verkaufsständer, Verkaufsschütten) und zur Bewirtung (Sitzgarnituren, Stehtische).

3. Nicht erlaubt oder geduldet wird
 - das Aufstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke der Werbung,
 - das Abstellen von nicht betriebsbereiten oder abgemeldeten Fahrzeugen oder Anhängern.
4. Die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist möglichst gering zu halten. Die Nutzung soll unmittelbar an der Hauswand oder der Grundstückseinfriedung erfolgen.

Angebote Waren dürfen nicht lose ausgebreitet werden, es müssen feste und branchenübliche Behälter und Ständer verwendet werden.

5. Die Sondernutzung öffentlicher Flächen ist grundsätzlich nur unmittelbar am Ort der Leistung, z. B. vor dem Geschäft, zulässig. In begründeten Fällen, beispielsweise wenn ein Betrieb abseits einer Straße liegt, kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.
6. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet bleiben. Die Sondernutzung darf in keinem Fall zur Folge haben, dass Fußgänger oder Rollstuhlfahrer auf die Fahrbahn oder angrenzende Parkstreifen ausweichen müssen oder eine Verschlechterung der Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer an Straßeneinmündungen oder Grundstückszufahrten eintritt.

7. Zwischen in Anspruch genommener Fläche und Straßenkante muss
- an stark befahrener Straßen (z.B. Bundesstraße) mit hohem Fußgängeraufkommen eine Durchgangsbreite von mindestens 1,80 m verbleiben,
 - an weniger stark befahrenen Straßen oder an Straßen mit geringerem Fußgängeraufkommen eine Durchgangsbreite von 1,50 m.

Für eine Nutzung, die insgesamt nicht länger als 2 m ist, kann die Durchgangsbreite auf Antrag im Einzelfall um 50 cm unterschritten werden (verbleibend mind. 1 m für Rollstuhl mit max. 77 cm plus Sicherheitsabstände).

8. Markisen, Sonnenschirme, Werbeschilder (Nasenschilder) u.ä. müssen eine Mindestdurchgangshöhe von 2,10 m aufweisen (= Mindesthöhe für Verkehrszeichen auf Gehwegen), in begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung eine geringfügige Unterschreitung zulassen.
9. Liegen für eine Fläche mehrere Anträge auf Sondernutzungen vor, gilt grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs.
10. Die Erlaubnisse sind auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen (§ 18 Abs. 2 BayStrWG).
11. Geringfügige Sondernutzungen, die nicht nach Maßgabe der Punkte 2 – 8 ausgeführt werden, sowie nicht beantragte oder unerlaubte Sondernutzungen sind durch die Verwaltung zu unterbinden.
12. Über Nutzungen, die von der Verwaltungsrichtlinie nicht erfasst sind oder die nicht länger geduldet werden sollen, entscheidet der Verkehrsausschuss im Einzelfall.
13. Die Verwaltungsrichtlinie entbindet den Sondernutzer nicht von der Beachtung anderer Bestimmungen, z.B. der Bayerischen Bauordnung oder der städtischen Werbegestaltungssatzung.

Tegernsee, den 07.03.2012


Peter Janssen
1. Bürgermeister

